

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2023 · **Vetschau/Spreewald, den 30. Oktober 2023** · Nummer 12

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 60,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde zum Bürgerentscheid am 05.11.2023 Seite 2
- Znatecynjenje zastojnstwa, kótarež organizěrujo zgłosowanja, k bergafskemu zgłosowanju 05.11.2023 Seite 3
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau Spreewald Seite 4
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung, hier: Mitfahrerparkplatz an der Landesstraße L 49/Calauer Straße Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 26. Sitzung des Hauptausschusses am 31.08.2023 Seite 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 21.09.2023 Seite 7
- **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung**
- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Suschow, Fluren 1 bis 2 Seite 7

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde zum Bürgerentscheid am 05.11.2023

### 1. Allgemeine Informationen

Am **05.11.2023** findet der Bürgerentscheid „Gegen das Aufstellen neuer Leuchten in wenig befahrenen Radduscher Seitenstraßen“ statt.

Die zuständige Abstimmungsbehörde ist die Stadt Vetschau/Spreewald, - Der Bürgermeister -, Schlosstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

#### 1.1 Abstimmungsbezirke

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in 16 allgemeine Abstimmungsbezirke und einen Briefabstimmungsbezirk eingeteilt.

Die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungslokale sind auf der jeweiligen Abstimmungsbenachrichtigungskarte benannt.

#### 1.2 Durchführung der Abstimmung

Jede/r Abstimmungsberechtigte, die/der **keinen** Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes haben sich die Abstimmungsberechtigten über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes den Stimmzettel für die Abstimmung ausgehändigt. Im Abstimmungslokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

Die/der Abstimmungsberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Abstimmungsvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Abstimmungsberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament abstimmungsberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

#### 1.3 Öffentlichkeit der Abstimmung

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

### 2. Für die Abstimmung gilt Folgendes:

Der Stimmzettel enthält die Frage des Bürgerentscheids. Jeder abstimmungsberechtigte Bürger kann eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei „Ja“ oder „Nein“. Ihre Stimme ist sonst ungültig.

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Abstimmungsbezirke, die zu dem Abstimmungsgebiet gehören oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

### 3. Für die Briefabstimmung gilt Folgendes:

1. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der zuständigen Abstimmungsbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen.
2. Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
3. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen.
4. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.
5. Sie legt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag.
6. Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Hat die abstimmungsberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen anderen Abstimmungsumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt. Die Abstimmungsbehörde behält den alten Stimmzettel oder Abstimmungsumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter abstimmungsberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die abstimmungsberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Die Abstimmungsbehörde hat zu diesem Zweck eine Abstimmungskabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden kann.

Die Abstimmungsbehörde nimmt die Abstimmungsbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Abstimmungstag dem zuständigen Abstimmungsleiter.

4. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, 19.10.2023



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde zum Bürgerentscheid - sorbisch

### Znatecynjenje zastojnstwa, kótarež organizěrujo zgłosowanja, k bergaŕskemu zgłosowanju 05.11.2023

#### 1. Powšykne informacije

05.11.2023 pšewježo se bergaŕske zgłosowanje „Pšešiwo stajenju nowych latarnjow pši pódlaŕskich drogach we Radušu, na kótarychž jězdzi mało awtow“.

Zastojnstwo, kótarež organizěrujo zgłosowanje, jo město Wětošow/Błota, - šoŕta -, Grodowa droga 10, 03226 Wětošow/Błota.

Zgłosowanje bužo traš wót zeger 8.00 do 18.00.

#### 1.1 Głosowaŕske wobcerjenja

Město Wětošow/Błota jo rozdžěloně do 16 powšyknych glosowaŕskich wobcerjenjow a jadnogo wobcerjenja za glosowanje z listom.

Te glosowaŕske wobcerjenja a glosowaŕske lokale su wumjenjone na powěšći wót zgłosowanja.

#### 1.2 Pšewježenje zgłosowanja

Kuždy glosowaŕ, kótaryž njama glosowaŕske łopjeno, smějo se wobžěliš na zgłosowanju jano we glosowaŕskem lokalu togo wobcerjenja, do kótaregož glosowaŕskega zapisa jo zapisany. Na zgłosowanje deje glosowaŕje pšijnjasc swóju powěšć wót zgłosowanja a amtski personalny wupokaz; pšišuŕniki statow Europejskeje unije deje pšijnjasc pšašecy wupokaz identity abo drogowaŕski pas. Na požedanje zglosowaŕskega pšedsedaŕstwa muse se glosowaŕje wupokazaš.

Ta powěšć wót zgłosowanja dej se pši zgłosowanju wótewdaš. Zgłosowanje stanjo se z amtskimi glosowaŕskimi lisćikami.

Kužda paršona z glosowaŕskim pšawom dostanjo glosowaŕski lisćik, gaž stupijo do glosowaŕskeje rumnosći. We glosowaŕskem lokalu wisy muster glosowaŕskega lisćika. Ten glosowaŕ dej swój glos z tym wótewdaš, a až sažijo kšicku do jadnogo krejza na glosowaŕskem lisćiku abo markěrujo na drugi part krađu jasnje, za kótaru opciju co wón zglosowaš. To markěrowanje musy wón pšewjasć we glosowaŕskej kabinje abo we wósebnej pódlaŕskej rumnosći glosowaŕskega lokala a musy swój glosowaŕski lisćik tak gromadu zložyš, až nicht njamóžo jogo markěrowanje wižěš.

Kuždy glosowaŕ smějo swójo glosowaŕske pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. To same pšaši teke za paršony z glosowaŕskim pšawom, kótarež maju zrownju we drugem člonkojskem statu Europejskeje unije pšawo se wobžěliš na wuzwólowanju Europejskego parlamenta (§ 6 póstawk 4 kazni dla Europejskego wuzwólowanja).

#### 1.3 Zgłosowanje jo zjawne

Głosowanje a pótom licenje glosow a wuzgónjowanje rezultata zgłosowanja we glosowaŕskem wobcerjenju su zjawne. Kuždy ma pšistup, jolic až glosowanje pšez to se njemóli.

#### 2. Za zgłosowanje pšaši slědujuce

Glosowaŕski lisćik wopšimjejo pšašanje zgłosowanja.

Kužda paršona z glosowaŕskim pšawom ma jaden glos. Markěrujšo z kšicku krađu jasnje “Ja” (jo) abo “Nein” (ně). Howacej Waš glos njeplaši. Paršony z glosowaŕskim pšawom, kótarež maju glosowaŕske łopjeno, mógu swój glos we glosowaŕskem teritoriumje wótewdaš, we kótarež jo se to łopjeno wužěliło,

a) pšez zgłosowanje we jadnom wót wšych glosowaŕskich wobcerjenjow, kótarež slušaju ku glosowaŕskemu teritoriumju, abo

b) pšez listowe zgłosowanje.

#### 3. Za listowe zgłosowanje pšaši slědujuce:

1. Čtož co zglosowaš pšez listowe zgłosowanje, musy sebje wót pšislušnego zglosowaŕskega zastojnstwa wobstaraš amtski glosowaŕski lisćik (Stimmzettel), amtsku wobalku za glosowaŕski lisćik (Stimmzettelumschlag) a amtsku wobalku za glosowaŕski list (Abstimmungsbriefumschlag).

2. Glosowaŕ dej swój glosowaŕski lisćik wósobinski markěrowaš a mimo togo, aby něchten to wižel.

3. Wón dej ten glosowaŕski lisćik do amtskeje wobalki (Stimmzettelumschlag) zatkaš a tu samu zacyniš, mimo togo aby něchten to wižel.

4. Z pódašim města a datuma dej wón pódpisaš wobwěšćenje města pšisegi k listowemu wuzwólowanju, kótarež jo na glosowaŕskem łopjenje našišćane.

5. Wón dej tu zacynjonu wobalku (Stimmzettelumschlag) a to pódpisane glosowaŕske łopjeno do amtskeje wobalki za glosowaŕski list (Abstimmungsbriefumschlag) zatkaš.

6. Wón dej tu wobalku (Abstimmungsbriefumschlag) zacyniš a tu samu za casa na tu adresu pósłaš, kótaraž na njej stoj, tak až dožjo tam nanejpózdžej na dnju zgłosowanja až do zeger 18.00. We tom casu móžošo ten list tam teke wótewdaš.

Jo-li glosowaŕ na glosowaŕskem lisćiku se pšepisaš a ten samy abo ta wobalka za njen njedajo se wěcej wužyš, ga dostanjo na požedanje nowe pódložki za listowe zgłosowanje. Zastojnstwo, ako zgłosowanje organizěrujo, wobchowajo ten stary glosowaŕski lisćik abo tu staru wobalku.

Gaž zbrašone paršony kšě zglosowaš, pšaši slědujuce: Jo-li pomocnik glosowaŕski lisćik jadneje paršony z glosowaŕskim pšawom we jeje mjenju a nadawku markěrowaš, ga musy wón wobwěšćenje města pšisegi k listowemu zgłosowanju pódpisaš a z tym wobwěšćiš, až jo ten glosowaŕski lisćik za wólu teje paršony z glosowaŕskim pšawom markěrowaš.

Wótholijo-li paršona z glosowaŕskim pšawom glosowaŕski lisćik a pódložki za listowe zgłosowanje wósobinski pla zastojnstwa, ga dostanjo góžbu, listowe zgłosowanje ned na měsće pšewjasć. K tomu jo to zastojnstwo glosowaŕsku kabinu stajito, aby glosowaŕje mókali tam swój glosowaŕski lisćik markěrowaš a do wobalki zatkaš, mimo togo aby něchten to wižel.

To zastojnstwo pšiwzejo głosowańske listy, žaržy je zamknjone a pšepowdajo je na dnju wuzwólwanja za casa pšislušnemu wjednikoju zgłosowanja.

4. Zgłosowanje jo zjawne. Kuždy ma pšistup do głosowańskego lokala, jolic až głosowanje pšez to se njemóli.

Chtož sobu głosujo, ale njama głosowańskego pšawa, abo chtož na drugi part falšujo abo manipulěrujo rezultat wuzwólwanja, wordujo štrofowany z popajžeństwom až do pšes lét abo z pjenjezneju štrofu; wopytanje wordujo štrofowane (§ 107a póstawka 1 a 3 knižow štrofnych kaznjow).

Wětošow/Błota, 19.10.2023

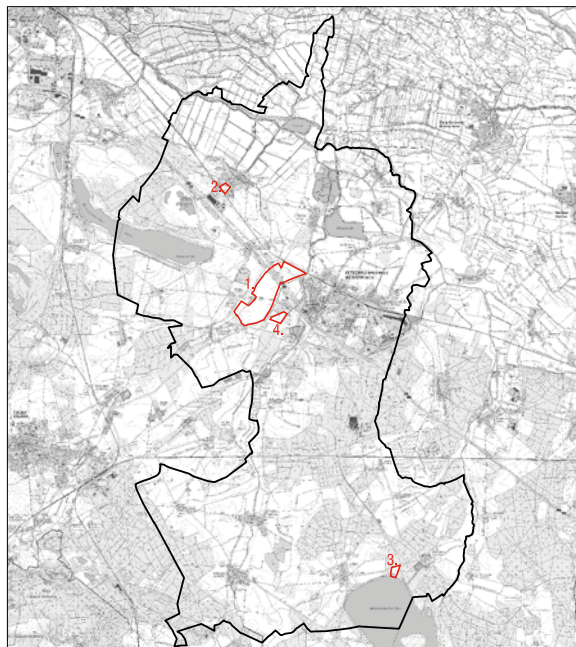


Bengt Kanzler  
šolta



## Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau Spreewald

Übersichtsplan der Teilbereiche



### STADT VETSCHAU/SPREEWALD

#### Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald mit integriertem Landschaftsplan 12. Änderung

Auftraggeber:  
Stadt Vetschau/Spreewald  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/Spreewald

September 2023  
Originalmaßstab M 1:10.000



dr. braun & barth, freie architekten dresden  
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung  
Tharandter Str. 39 01159 Dresden Tel. 0351/4279730 Fax 4279739, Email architekten@braun-barth.de

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat ebenfalls am 21.09.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus vier Teilflächen:

1. gewerbliche Bauflächen am westlichen Stadteingang
2. Wohnbaufläche südlich von Raddusch nahe Bahnhof
3. Erholungsfläche am Gräbendorfer See im Ortsteil Wüstenhain
4. Wohnbaufläche südwestlich von Vetschau/Spreewald nahe Parlows Weiher

Der zur öffentlichen Auslegung bestimmte Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung September 2023, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 09.11.2023 bis einschließlich 13.12.2023**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 und auf <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/bauleitplaene-innenbereichs-atzungen>

während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie
Freitag	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

**2.) Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)  
Thematischer Bezug: Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Plananzeige:

Landkreis OSL vom 13.06.2023

Thematischer Bezug:

Anforderungen aus Belangen von Denkmalpflege, Bodenschutz, Naturschutz (insbesondere Anpassung Landschaftsplan, Schutzgebiete (SPA), Gewässerschutz

Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 01.03.2021, 23.07.2021, 09.06.2023

Thematischer Bezug:

Anforderungen aus Belangen der Raumordnung und Übereinstimmungsprüfung mit den Zielen der Raumordnung  
Die Unterlagen sind ebenfalls im Beteiligungsportal des Lan-

des Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/fnp12vetschau> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht sowie in die Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Bauamt der Stadt Vetschau/Spreewald abzugeben oder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zur Niederschrift vorzubringen.

Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald) oder E-Mail: [anke.lehmann@vetschau.com](mailto:anke.lehmann@vetschau.com) eingereicht werden. Bei Stellungnahmen per E-Mail ist bitte eine Wohnadresse anzugeben.

Neben der formgebundenen Offenlage sind die o.g. Unterlagen auch im Internet auf der Homepage Stadt Vetschau/Spreewald einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Vetschau/Spreewald, 12.10.2023



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

#### Allgemeines:

Der seit 2006 bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald wird nach einem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren zum 12. Mal geändert. Im Lauf des Verfahrens haben alle Bürgerinnen und Bürger zweimal die Gelegenheit, die Planungen einzusehen und sich dazu zu äußern: während der frühzeitigen Beteiligung und während der Offenlage.

Beteiligt werden außerdem die Nachbargemeinden, Behörden (z.B. Fachämter beim Landratsamt, Landesbehörden) und sonstige Träger öffentlicher Belange (z.B. Energieversorger, Vereine, Naturschutzverbände), die aus ihrer Sicht Stellung zu den Planungen nehmen.

Alle aus der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren behandelt; private und öffentliche Interessen werden dabei untereinander und gegeneinander abgewogen.

## Stadt Vetschau/Spreewald Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung

### Hier: Mitfahrerparkplatz an der Landesstraße L 49/Calauer Straße

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37] S. wird der Mitfahrerparkplatz an der Landesstraße L 49 in der Stadt Vetschau/Spreewald dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

#### 1. Lage:

- Mitfahrerparkplatz an der Landesstraße L 49 mit **34** Stellplätzen für PKWs, davon 1 behindertengerechter Stellplatz, siehe Anlage

Der Mitfahrerparkplatz befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Vetschau, Flur 3, Flurstück 399, auf einer Teilfläche von ca. 820 m<sup>2</sup>.

#### 2. Widmungsinhalt:

##### 2. a. Einstufung:

Die unter Punkt 1 der Lagebeschreibung genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 (1) Punkt 4 BbgStrG eingestuft.

##### 2. b. Widmungsbeschränkungen:

Der Mitfahrerparkplatz wird nach § 3 (5) Punkt 2 BbgStrG für folgende Benutzungsarten beschränkt:

- PKWs und einspurige Kraftfahrzeuge.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird für die in der Anlage gekennzeichneten Fläche als Parkplatz bestimmt.

##### 2. c. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Vetschau/Spreewald

##### 2. d. Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ wirksam.

##### Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) zu senden.

Vetschau/Spreewald, 10.10.2023



Bengt Kanzler  
Bürgermeister





**Anlage:**

- Lageplan Mitfahrerparkplatz an der Landesstraße L 49/ Calauer Straße



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Vetschau/Spreewald am 31.08.2023 - nichtöffentlicher Teil

### 1. Vergabe Ertüchtigung Regenwasserkanal R4 - R8 Göritzer Dorfstraße, Vetschau/Spreewald OT Göritz

Vorlage: BV-StVV-388-23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Fa. RSC Rohrbau und Sanierung GmbH, Fehrower Weg 7a, 03044 Cottbus für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Göritzer Dorfstraße den Zuschlag gemäß Angebot vom 01.08.2023 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2. Aufwertung mit Brandschutztechnischer Ertüchtigung der Kita „Vielfalter“

Vergabe von Bauleistungen: Los 7 – Malerarbeiten

Vorlage: BV-StVV-384-23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Firma IKR Richter Industrial Services GmbH, IKW-Straße 9-11, 01979 Lauchhammer mit der Ausführung von Malerarbeiten zum Angebotspreis gemäß Angebot vom 31.07.2023 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 3. Aufwertung mit Brandschutztechnischer Ertüchtigung der Kita „Vielfalter“

Vergabe von Bauleistungen: Los 8 – Bodenbelagsarbeiten

Vorlage: BV-StVV-385-23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Firma Fußbodenverlegung M. Müller, Zahsower Weg 1, 03046 Cottbus mit der Ausführung von Bodenbelagsarbeiten zum Angebotspreis gemäß Angebot vom 25.07.2023 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 4. Aufwertung mit Brandschutztechnischer Ertüchtigung der Kita „Vielfalter“

Vergabe von Bauleistungen: Los 10 – Sanitär- und Heizungstechnik

Vorlage: BV-StVV-386-23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Firma H&S Lübbenau GmbH, Gewerbepark 27, 03222 Lübbenau, mit der Ausführung von Arbeiten im Bereich Sanitär- und Heizungstechnik gemäß Angebot vom 04.08.2023 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 5. Aufwertung mit Brandschutztechnischer Ertüchtigung der Kita „Vielfalter“

Vergabe von Bauleistungen: Los 11 – Lufttechnische Anlagen

Vorlage: BV-StVV-387-23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Firma H&S Lübbenau GmbH, Gewerbepark 27, 03222 Lübbenau, mit der Ausführung von Installationsarbeiten im Bereich Lufttechnische Anlagen zum Angebotspreis gemäß Angebot vom 04.08.2023 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 21.09.2023- öffentlicher Teil

### 1. Berufung einer Chronistin

Vorlage: BV-StVV-390-23

Beschluss:

Gemäß der Richtlinie zur Berufung von Chronisten vom 18.06.2020 wird nachfolgende Person von der Stadtverordnetenversammlung berufen:

als Ortschronistin für den Ortsteil Naundorf: Frau Diana Mühlen.

Die Berufung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Chronisten richten sich nach der oben genannten Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2023

Vorlage: BV-StVV-383-23

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ ab dem Jahr 2023 (siehe Amtsblatt)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 3. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-380-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung vom September 2023 (Anlage 1), zu den geänderten Teilen:

- gewerbliche Baufläche am westlichen Stadteingang
- Wohnbaufläche südwestlich von Vetschau (Parlows Weiher)
- Wohnbaufläche südlich von Raddusch
- Naherholungsfläche am Gräbendorfer See nahe Wüstenhain und dessen frühzeitige Auslage zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren von der Beratung und Beschlussfassung keine Abgeordneten ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	12
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

### 4. Selbstbindungsbeschluss Machbarkeitsstudie Sport- und Kulturzentrum Vetschau

Stand September 2022

Vorlage: BV-StVV-382-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vom Planungsbüro

J.A.S. jasinski.architektur.studio/Cottbus erarbeiteten Machbarkeitsstudie, Stand September 2022:

1. die grundsätzliche Entwicklung eines Sport -und Kulturzentrum Vetschau/Spreewald, nach diesem Konzept,
2. die Flächen des Griebenow Parks, des Sportplatzes und Hellmannplatzes an der F.-L.-Jahnstraße, das Bahnhofsgebäude und die Bahnhofsfläche sowie des Sommerbades Vetschau in die Entwicklung einzubeziehen,
3. sowie die Planansätze der Machbarkeitsstudie zuverderst in Strukturförderprogrammen oder anderen geeigneten Förderprogrammen anzumelden und unter Voraussetzung der Einwerbung von Fördermitteln umzusetzen.

Die Durchführung des Vorhabens ist jedoch erst möglich, wenn die entsprechenden Mittel in der jeweiligen Haushaltsatzung dargestellt werden können und zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 21.09.2023- nichtöffentlicher Teil

### 1. Beschluss zum Grundstücksverkauf für das Grundstück in der Gemarkung Vetschau, Flur 1, Flurstück 169

Vorlage: BV-StVV-370-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 169 der Flur 1 in der Gemarkung Vetschau. Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das Flurstück nicht benötigt. Der Grundstücksverkauf erfolgt zum vom Gutachterausschuss ermittelten Wert für Waldflächen (siehe Anlagen 1 a und 1b).

Die Kosten für das Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Vom-Stein-Straße 30  
03050 Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Wüstenhain, Fluren 1 und 3** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne  
Fachbereichsleiter

